

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/19 2005/05/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2006

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1994 §31 Abs6;
BauRallg;
GewO 1994 §74 Abs2;
GewO 1994 §81 Abs1;
ROG OÖ 1994 §23 Abs3;
ROG OÖ 1994 §24;

Rechtssatz

Die Nachbarn konnten im vorliegenden Bauverfahren gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 nur die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie mit der Widmung "Bauland-Geschäftsgebäute für den überörtlichen Bedarf" (im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 24 Oö. ROG 1994) einwenden (vgl. das gleichfalls ein Einkaufszentrum in einem Gebiet mit der Widmung Bauland-Geschäftsgebiet betreffende hg. Erkenntnis vom 30. September 1997, Zl. 97/05/0128; ebenso das hg. Erkenntnis vom 21. November 2000, Zl. 2000/05/0191). [Hier: Das bedeutet für die Einwendungen der Nachbarn hinsichtlich der Immissionen auf dem Gebiet des Lärms, der Luftschadstoffe und der Lichtimmissionen, dass sich diese Einwendungen als nicht zulässig erweisen (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis vom 30. September 1997).]

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen
BauRallg5/1/6Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050216.X02

Im RIS seit

25.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at